

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.11 „AUF DEM KAMP“ 1. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN KIEFERNWEG UND LAKWEG

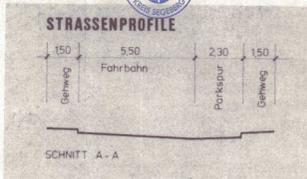
TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:1000



X 1 bis X 4 = Änderungen gemäß Genehmigung vom 19.09.1983
Kaltenkirchen, den 18.10.1983



(Fachs) Bürgermeister



Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.1976 (BGBl. I S. 2236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 943), und § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.1982 (GVBl. S. 7) Schl.-Holtz., S. 60, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1979 (GVBl. Schl.-Holtz. S. 248) i.V.m. § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11.11.1981 (GVBl. Schl.-Holtz. S. 283) wird die Beschlussfassung durch die Stadtvertretung von Kaltenkirchen am 16.12.1983 über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Auf dem Kamp“ mit folgender Begründung:

Norden - Südseite der Straße Langenkamp
Osten - Westseite der Straße Lakweg
Süden - Nordseite des Kiefernweges
Westen - Ostseite des Kiefernweges.
Bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- a) Gesetz über baugestalterische Festsetzungen vom 11. Nov. 1981 (GVBl. S. 249)
- b) Neufassung der Arbeitsvermerke lt. Erlass des Innere, v. 21.12.1981
1. Aufstellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 28.03.1979 die ortsbildliche Kennzeichnung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den Beschluss am 08.02.1982 erfolgt.
Kaltenkirchen, den 15. FEB. 1983 Bürgermeister
2. Die frühere Bürgerbesetzung nach § 2 a Abs. 2 BBAUG 1976/1979 ist an 01.01.1982 durchgeführt worden / auf dem Gelände die Nutzung von 1976/1979 nach § 2 a Abs. 2 BBAUG 1976/1979 ist durch den Beschluss am 08.02.1982 abgelehnt worden.
Kaltenkirchen, den 15. FEB. 1983 Bürgermeister
3. Die von der Planung beschriebenen über öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.07.82 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Kaltenkirchen, den 15. FEB. 1983 Bürgermeister
4. Die Stadtvertretung hat am 16.12.82 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Kaltenkirchen, den 16. FEB. 1983 Bürgermeister
5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde die Begründung haben in der Teil von 1976/1979 bis zum 16.12.1982 während der Dienstzeiten Öffentlich auslegen. Die öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs, daß Belangen und Anregungen während der Auslegungsdauer von der Planung schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am 16.12.1982 in der Sitzung der Stadtvertretung öffentlich bekannt gemacht worden.
Kaltenkirchen, den 16. FEB. 1983 Bürgermeister
6. Der kostenmäßige Bestand der Planung sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschneidet.
Bad Segeberg, den 18. FEB. 1983 Bürgermeister
7. Die Stadtvertretung hat sich mit den eingehenden Befunden und Anregungen sowie über die Stellungnahme am 16.12.82 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Kaltenkirchen, den 15. FEB. 1983 Bürgermeister
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 16.12.1982, von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen, die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 16.12.1982 beschlossen ist.
Kaltenkirchen, den 15. FEB. 1983 Bürgermeister
9. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.09.1983, durch den Verfassungsausschuss des Landrats des Kreises Siegeberg am 19.09.1983, Az.: JV.2/512/2, mit Auflegen und Hinmischen beschlossen.
Kaltenkirchen, den 18. Okt. 1983 Bürgermeister
10. Die Auflagen wurden durch den Verwaltungsändernde Beschluss der Stadtvertretung vom 16.12.1983 erfüllt. Die Hinweise sind berichtet, dies Aufstellungsbeschluss wurde der Planung des Landrats des Kreises Siegeberg von 01.01.1983 Az. 21/0, 21/1, 21/2, beschlossen.
Kaltenkirchen, den 18. Dez. 1983 Bürgermeister
11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.
Kaltenkirchen, den 16. Dez. 1983 Bürgermeister
12. Die Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann, sind am 19.12.1983 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 153 a Abs. 4 BBAUG) sowie auf die Möglichkeit und Erfordernisse von Einspruchsansprüchen (§ 153 a Abs. 5) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 19.12.1983 rechtsverbindlich genehmigt.
Kaltenkirchen, den 16. Dez. 1983 Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANTEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSPROLÄGE
	BEBAUUNGSZEICHEN	
	GRNZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 977 BBAUG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1
	REINES WOHNGEBIET	§ 3 BBAUG
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1
	ZAHL DER VOLLGESCHÜSSE ZWINGEND	§ 6/15-17 BBAUG
	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 8
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 8
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 15/4
	BAUWEISE	§ 9/1/2 BBAUG
	OFFENE BAUWEISE NUR EINWELHAUSER ZULASSIG	§ 22/23 BBAUG
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§
	BAUGRENZE	§ 23/3 BBAUG
	HAUPTFRICHTUNG	§ 9/1/2 BBAUG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 5/1/1/1
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§
	STRASSENABGRENZUNGS- ODER ABGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	§
	ERHÖHUNG ÜBERBRIEFUNG VERBODENSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	§ 9/1/1/3
	UMFORMSTATION	§ 9/1/1/3
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTBEREICHE)	§ 9/1/2/4
	AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 9/4
	SATTELDACH	
	IL. DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	KUNFTIGE FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	FAHRBAHN	
	GEHWEG	
	NUMMIERUNG DER BAURUNDSTÜCKE	

TEIL B: TEXT

1. Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen
 - 1.1 Für das in der Planzeichnung festgesetzte Wohngebiet mit den Gebäuden 138 - 141 a wird über die äußere Gestalt der baulichen Anlagen festgesetzt:
 - 1.1.1 Dachdeckung: Für die Dächer der Satteldach- bzw. Walmdachgebäude sind folgende Farben für das Dachdeckungsmaterial zugelassen: Naturrot, Ziegelrot, rotbraun, braun, dunkelbraun, grünlichgelb, schieferfarben, dunkelgrau oder Farben nach RAL 8003, 8004, 8007, 8011, 8012, 8016, 8019, 8018, 8017, 7015, 7016, 7021, 7024
 - 1.1.2 Wände: Im gesamten Planungsgebiet sind alle Außenwände mit Verblendenwerk zu errichten. Als Ausnahmen (§ 31 Abs. 1 BBAUG) sind zulässig einzelne Sichtbetondeckelungen und Holzverkleidungen zur Gliederung der Fassaden. Putzflächen sind unzulässig.
 - 1.1.3 Garagen: In dem gesamten Planungsgebiet sind nur massive Garagen mit Flachdächern zulässig. Die Garagen sind dem Hauptbaukörper anzubauen.
 - 1.1.4 Oberkante Erdgeschossfußboden: In dem gesamten Planungsgebiet darf die Oberkante Erdgeschossfußboden 0,75 m über Straßenkante nicht überschreiten.
 - 1.2 Für das in der Planzeichnung festgesetzte Wohngebiet wird für die Einfriedigung und die Gartenanordnung folgendes festgesetzt:
 - 1.2.1 Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin darf eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,10 m über das Straßenniveau hinausragen.
 - 1.2.2 Die Vorläden der Gebäude 138 - 141 a sind alle als Ziergärten herzurichten.
 - 1.2.4 Einfriedigungen, Hecken und Strauchwerk dürfen in dem von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksstreifen (Sichtstreifen) eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Entwurfs und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und tritt zusammen mit einer Begründung auf Dauer öffentlich in Kraft.
Kaltenkirchen, den 16. Dez. 1983
Stadtkaltkirchen
Der Magistrat
 Bürgermeister

A. Ad. B-M

PLANVERFASSTER:

2. Ausfertigung